



## Abfallsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gelnhausen hat in ihrer Sitzung vom 14.12.2011 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Gelnhausen

(Abfallsatzung –AbfS-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. 04. 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 12. 1999 (GVBl. 2000 I S. 2),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23. 05. 1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1998 (GVBl. I S. 584),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über die Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. 03. 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1998 (GVBl. I S. 562).



## TEIL I

### § 1 AUFGABE

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. 09. 1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23. 05. 1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

### § 2 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
  - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr gesperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.
  - b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
  - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, nämlich Behälterglas und Leichtverpackungen.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Trägern anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

### § 3 EINSAMMLUNGSSYSTEME

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.



## § 4 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| a) Papier und Pappe             | e) sonstige, insbesondere sperrige, Gartenabfälle |
| b) kompostierbare Gartenabfälle | f) Altmetall                                      |
| c) kompostierbare Küchenabfälle |   |
| d) sperrige Abfälle             |   |
- (2) Die in Abs. 1, Buchstabe a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Die in Abs.1, Buchstabe b) und c) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 80 l, 120 l und 240 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (4) Die in Abs. 1, Buchstabe d) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer telefonisch oder formlos schriftlich bei der Stadt zu bestellen. Die Abholung ist gem. § 14 gebührenpflichtig.
- (5) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchstabe e) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt zweimal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle gebündelt oder in Papiersäcken bzw. Kartons vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.
- (6) Das in Abs. 1, Buchstabe f) genannte Altmetall ist an den für die Abholung vorgesehenen Abfuhrtagen bereitzustellen. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer telefonisch oder schriftlich bei der Stadt zu bestellen. Anmeldeschluß ist eine Woche vor Abholtermin. Die Abholung ist gem. § 14 gebührenfrei.

## § 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- |   |  |
|---|--|
| a) Papier und Kartonage                                     | g) Mobiltelefone                           |
| b) Glas   | h) Bildschirmgeräte                        |
| c) Altkleider   | i) Batterien                               |
| d) Leuchtstoffröhren (aus Privathaushalten)<br>max. 5 Stück | j) Altmetall                               |
| e) Energiesparlampen  | k) Flaschenkorken                          |
| f) Elektrokleingeräte (aus Privathaushalten)                | l) Sperrmüll, Altholz aus dem Innenbereich |
|   | m) Reiner Bauschutt in Kleinmengen         |



- (2) Die in Abs. 1, Buchstabe a – m genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle im Wertstoffhof der Stadt zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Abfallkalender der Stadt bekanntgegeben. Die Anlieferung von Sperrmüll ist bis 50 kg pro Öffnungstag gebührenfrei, jedes weitere Kilo wird mit 0,28 € berechnet. Die Anlieferung von reinem Bauschutt ist bis 500 kg pro Öffnungstag gebührenfrei, jedes weitere Kilo 0,15 €. Die Anlieferung der in Abs. 1 a-k genannten Abfälle ist gebührenfrei.

## § 6 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- |          |                       |
|----------|-----------------------|
| a) 60 l  | e) 1,1 m <sup>3</sup> |
| b) 80 l  | f) 6 m <sup>3</sup>   |
| c) 120 l | g) 10 m <sup>3</sup>  |
| d) 240 l |                       |
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

## § 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw. Um den Bürgern die Einsammlung von Hundekot zu erleichtern, wurden im Stadtgebiet Tütenspender aufgestellt, aus denen Hundebesitzer während des Spaziergangs bei Bedarf kostenlos eine Tüte entnehmen und im zugehörigen Abfallbehälter wieder entsorgen können.

## § 8 ABFALLGEFÄßE

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.



- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel gut schließen lassen. Insbesondere ist das Einschlämmen, Einpressen und Einstampfen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht gestattet. Das Festfrieren von Abfällen in den Müllbehältern ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient die Farbe des Deckels. Grau steht für Restmüll, Grün für kompostierbare Abfälle und Blau für Altpapier.
- (4) Die Abfallgefäße sind bis spätestens 6 Uhr morgens an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – so weit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind an der Infothek im Rathaus, in den Stadtteilbüros und beim Betriebshof der Stadt Gelnhausen zu beziehen. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.
- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro Bewohner 20 l Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

## § 9 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand mitgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekanntgemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.



## § 10 EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- (1) Die Einsammlungstermine werden im Jahresabfallkalender ( Gela-Heft und Online-Abfallkalender) öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Jahresabfallkalender auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

## § 11 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
  - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
  - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
  - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. 03. 1975 (GVBL. I S. 174) zugelassen ist.



## § 12 ALLGEMEINE PFLICHTEN

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Können infolge der Unbefahrbarkeit der Straßen und Wege oder sonstiger Gründe die Abfallbehälter durch das Entsorgungsunternehmen nicht direkt vor dem Grundstück abgefahren werden, sind durch die Anschlusspflichtigen die Abfallbehälter bis zur nächsten befahrbaren Stelle zu transportieren.
- (4) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (5) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

## § 13 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können. Ist keine Übergangsregelung möglich, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Streiks oder infolge höherer Gewalt hat der an die Abfalleinsammlung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.



## TEIL II

### § 14 GEBÜHREN

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfalleinsammlung Gebühren, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 HAbfG gehören. Die Gebühren sind kostendeckend zugunsten der Stadt zu gestalten.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für
- Restmüll
  - Bioabfall
  - Papier

Als Einsammlungsgebühr wird erhoben für die Entleerung einer

- Restmülltonne

Behältergröße	Leerung	[€ / Monat]
Tonne 60 l	14-tgl.	10,70
Tonne 80 l	14-tgl.	14,00
Tonne 120 l	14-tgl.	21,40
Tonne 240 l	14-tgl.	42,70
Container 1.100 l	wöchentlich	384,70
Container 1.100 l	14-tgl.	196,30
Container 1.100 l	dreiwöchentlich	125,70
Container 1.100 l	monatlich	94,30
Container 4.000 l	wöchentlich	1.021,60
Container 4.000 l	14-tgl.	510,80
Container 10.000 l	wöchentlich	4.086,50
Container 10.000 l	monatlich	1.021,60





Als Einsammlungsgebühr wird erhoben für die Entleerung einer

b) Biotonne

Größe Behälter	[€ / Monat]
Tonne 80 l	8,00
Tonne 120 l	11,80
Tonne 240 l	23,60

Die Leerung erfolgt in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November einmal wöchentlich und vom 1. Dezember bis 31. Mai 14-täglich.

Als Einsammlungsgebühr wird erhoben für die Entleerung einer

c) Papiertonne

Größe Behälter	€ / Monat
Tonne 120 l	1,30
Tonne 240 l	2,30
Container 1.100 l	15,45

Die Leerung erfolgt einmal monatlich.

- (3) 80 l Säcke für Restmüll werden zum Stückpreis von 6,50 € und 120 l Säcke für kompostierbare Abfälle zum Stückpreis von 4,00 € abgegeben.
- (4) Sperrmüll wird gegen eine Gebühr von 0,33 € pro Kilo abgeholt.
- (5) Altmetall wird kostenfrei abgeholt.
- (6) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Einsammlung verwertbarer Abfälle und für Sondermüll abgegolten.



## § 15 GEBÜHRENPFLICHTIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche / halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.

## TEIL III

### § 16 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder –behälter eingibt,
  2. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
  3. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2; 5 Abs. 2 eingibt,
  4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
  5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
  6. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
  7. entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
  8. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
  9. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
  10. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
  11. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  12. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
  13. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.



- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

## § 17 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzt die Abfallsatzung in der Fassung vom 1. Januar 2005.

Der Magistrat  
der Barbarossastadt Gelnhausen

( Bürgermeister )  
S t o l z

Gelnhausen, den 15.12.2011